

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 42.

Marienwerder, den 18. Oktober

1899.

Inhalt: Seite 361. Gesetz-Sammlung. Standesamtsbezirk Malken. Standesamtsbezirk Sumowo. — Seite 362. Gebührenordnung zur Polizei-Verordnung über Einrichtung und den Betrieb von Dampfäthern. — Seite 363. Landrath Kreis Stuhm. Wahlordnung für die Handelskammer in Danzig. — Seite 364. Verwaltung des Landrathsamtes Neumark. Errichtung von Zünften in Landeck. Fournagepreise in Elbing. Eröffnung der Nebenbahn Lauenburg-Deba. — Seite 365. Unbestellbare Postsendungen. Bezirksveränderung Kreis Dt. Krone. Verloofung von Rentenbriefen der Provinz Ost- und Westpreußen. Gemeindebezirksveränderung Kreis Marienwerder. — Seite 366. Bezirksveränderung Kreis Schlochau. Polizei-Verordnung für Freystadt betreff. Fahrräder. — Seite 367. Polizei-Verordnung für Marienwerder betreff. Beleuchtung der Fuhrwerke. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — Seite 368. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung enthält unter
 Nr. 10 113 das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. September 1899; unter
 Nr. 10 114 das preussische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 21. September 1899; unter
 Nr. 10 115 das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Zivilprozessordnung, vom 22. September 1899; unter

Nr. 10 116 das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 23. September 1899; unter

Nr. 10 117 das Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche, vom 24. September 1899; unter

Nr. 10 118 das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung, vom 26. September 1899; und unter

Nr. 10 119 das Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 27. September 1899.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 120 die Bekanntmachung der Texte verschiedener Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 6. Oktober 1899.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 121 das Gesetz, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung, vom 16. September 1899; unter

Nr. 10 122 die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse, vom 2. August 1899; unter

Nr. 10 123 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl, vom 23. September 1899; unter

Nr. 10 124 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Rhauen, vom 2. Oktober 1899; unter

Nr. 10 125 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenburg a. d. Elbe, vom 2. Oktober 1899; und unter

Nr. 10 126 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 2. Oktober 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

- Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Lehrers *Raschubowski* in Choyno zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Malken, Kreis Strasburg W./Pr.,
 2. des Lehrers *Jaesche* in Rosenhain zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des Lehrers *Raschubowski* in Choyno zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

- Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des fiskalischen Gutsvorstehers *Ehlers* zu Sumowo zum Standesbeamten,
 2. des fiskalischen Gutsvorstehers *Taessler* zu Kl. Summe zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sumowo, Kreises Strasburg, an Stelle des verzogenen Rittergutsbesizers *Böhnke* bezw. des verzogenen Gutsverwalters *Kober* zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 24 der für den Umfang der Provinz Westpreußen erlassenen, durch die Amtsblätter der Regierungen zu Danzig und Marienwerder veröffentlichten Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom

28. März d. Jz. bringe ich nachstehend die von mir festgesetzte Gebührenordnung zu der vorbezeichneten Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 15. September 1899.
Der Ober-Präsident.

G e b ü h r e n o r d n u n g

zu der

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom 28. März 1899.

<p align="center">I. A n g a b e des P r ü f u n g s g e s c h ä f t s.</p>	<p align="center">II. Gebührensatz für das erste Dampffäß. <i>M</i></p>	<p align="center">III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffäß desselben Betriebers oder der in dem näm- lichen Gemeinde- oder Guts- bezirke belegenen Betriebe des- selben Besitzers. <i>M</i></p>
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10
2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.		
3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.		
Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffäßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.		
4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.		
5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffäßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A., B. oder C. der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A. 1, B. 1 oder C. 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.		

4) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. v. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß der Landrath von Schmeling zu Stuhm als Landrath aus dem Kreise Stuhm in den Kreis Stolp versetzt werde, wird derselbe mit dem Ablauf des 10. Oktober d. Js. von seinen gegenwärtigen Dienstgeschäften als Landrath des Kreises Stuhm entbunden.

Die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Stuhm ist vom 11. Oktober d. Js. ab dem Kreisdeputirten, Gutsbesitzer Philippen auf Borwerk Barlewitz übertragen.

Marienwerder, den 7. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

5)

Wahlordnung

für die

Handwerkskammer zu Danzig und ihren
Gesellen-Ausschuß.

Wahl der Kammermitglieder.

§ 1. Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben

1. die Handwerker-Innungen (§ 103a Abf. 3 Ziff. 1 der Gew.-D.),

2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen (§ 103a Abf. 3 Ziff. 2 der Gew.-D.).

im § 1 wählbar sind diejenigen Mitglieder der

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,

3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und

4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. (§§ 129, 129a der Gew.-D. und Art. 7 des R.-Ges. vom 26. Juli 1897.)

§ 2. Von den 38 Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden 37 durch die Handwerker-Innungen und 1 durch die Gewerbevereine u. s. w. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

§ 3. Zum Zweck der Wahl theilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andererseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabtheilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 4. Jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je

weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als zehn Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen u. s. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§ 5. Jede untere Verwaltungsbehörde stellt ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichniß muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Betheiligten während einer achttägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig.

§ 6. Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§ 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 5) zu übermitteln.

§ 7. Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmannes (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§ 8. Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. s. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mindestens 3 Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstands, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§ 4). Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden. — Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

§ 9. Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabtheilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos. Beansandnet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§ 10. Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§ 4) eingereicht, welche die Ge-

wählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 12. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§ 13. Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung. Bildung des Gesellenausschusses.

§ 14. Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

§ 15. Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes).

§ 16. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§ 17. Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabtheilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Wahlabtheilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 16. August 1899.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. B r e s e l d.

Vorstehende Wahlordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Marienwerder, den 10. Oktober 1899.
Der Regierungs-Präsident.

6) Nachdem der Herr Minister des Innern den Landrath von Bonin zu Neumark mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Neustettin beauftragt hat, wird derselbe mit dem Ablauf

des 15. Oktober d. Js. von seinen gegenwärtigen Dienstgeschäften als Landrath des Kreises Löbau entbunden.

Die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Löbau ist vom 16. Oktober d. Js. ab dem Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer und Rittermeister a. D. K a u l auf Rattlau übertragen.

Marienwerder, den 11. Oktober 1899.
Der Regierungs-Präsident.

7) Nachdem von:
a. dem Bäcker-, Müller- und Fleisergewerbe,
b. dem Schuhmacher-, Schneider- und Sattlergewerbe
angehörenden Handwerkern in Landeck der Antrag auf Errichtung einer, das Bäcker-, Müller- und Fleisergewerbe bzw. Schuhmacher-, Schneider- und Sattlergewerbe umfassenden Zwangsinnung für die genannten Gewerbe gestellt worden ist, habe ich dem Landrathsamtsverwalter, Regierungs-Assessor v o n M a c h in Schlochau gemäß § 100 a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 13. Oktober 1899.
Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**
Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkte Elbing im Monat September 1899 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen:

a.	für 50 Kilogramm Hafer	6 Mark 93 Pf.
b.	" 50 " Heu	2 " 52 "
c.	" 50 " Stroh	2 " 52 "

Danzig, den 10. Oktober 1899.
Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**
Am 1. November d. J. wird die normalspurige Nebenbahn Lauenburg—Leba mit den Stationen Neue Welt, Neuendorf (Kreis Lauenburg), Garzigar, Landebow, Freest, Fichthof und Leba dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Diese Stationen dienen sämmtlich, mit Ausnahme von Neue Welt, welche nur für den Personenverkehr eingerichtet ist, dem Personen-, Gepäck-, Leichen-, Eilgut-, Frachtstückgut-, Wagenladungs- und Viehverkehr. In Neuendorf (Kreis Lauenburg), Garzigar, Landebow, Freest und Fichthof ist die Annahme oder Auslieferung von Fahrzeugen und schwerwiegenden Gegenständen, zu deren Verladung eine Kopframpe erforderlich ist, sowie von Sprengstoffen ausgeschlossen.

Gleichzeitig mit dem Tage der Betriebseröffnung werden die Stationen in den Gruppentarif I, die Staatsbahnwechselltarife mit dieser Gruppe und den Staatsbahnviehstarif einbezogen.

Nähere Auskunft ertheilt unser Verkehrsbüreau.
Danzig, den 7. Oktober 1899.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

10)

Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion als unbestellbar:

Laufende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geld-		Ort und Zeit der Einlieferung.
				betrag.	M S	
1	Einschreibbrief	Boehm & Co.	Dombrowken	—	—	Mewe 6. 6. 99.
2	"	Maria Gorska	Ciskowice	—	—	Thorn 7. 7. 99.
3	"	Mari Poleksa	Lodz	—	—	" 31. 7. 99.
4	Postanweisung	Herrmann	Warlubien	10	—	Graudenz 10. 6. 99.
5	"	Nr. 13	Miejsce piastowe bei Zwonicz	100	—	Pr. Stargard 10. 9. 99.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bezw. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 11. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

11) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 26. August d. Js. ist die in der Grundsteuer-mutterrolle des Gutsbezirks Schloß Märk. Friedland unter Art. 4, Kartenblatt 6, Parzellen Nr. 1 verzeichneten Holzfläche von 78,9530 ha Größe von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Langhof vereinigt.

Dt. Krone, den 26. September 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

12)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 1/2 prozentigen Rentenbriefen Littr. F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nach folgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 896, 1736, 1742, 2369, 2475, 2516, 2550, 2687, 2691, 2844.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 1197,

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 1482.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kourssfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 2. Januar 1900 ab an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Ueber-

mittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... M buchstäblich Mark für
d. verloosten 3 1/2 %o. Rentenbrief . . . der Pro-
vinzen Ost- und Westpreußen Littr. Nr. . . .
aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu
empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 2. Januar 1900 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. August 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

13) Infolge des Ausbaus der Chaussee von Münsterwalde nach Neuhoß und der dabei bewirkten Geradlegung des Straßenzuges hat der unterzeichnete Kreis-ausschuß auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindevorordnung durch rechtskräftigen Beschluß vom 8. August d. Js., die Wegeparzelle zu 182/107 zc. halb in Größe von 43 ar 36 qm von dem Gemeindebezirk Münsterwalde abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Applinken vereinigt. Die neue Grenze zwischen den beiden Gemeinden wird fortan durch die Mitte der Chaussee gebildet.

Marienwerder, den 15. September 1899.
Der Kreis Ausschuß des Kreises Marienwerder.

14)

Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 1895 die Abzweigung der nachbenannten Grundstücke von dem Gemeinbezirk Pentzuhl und deren Zulegung zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Pfastermühl bei dem Einverständnis aller Betheiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

Namen der Verkäufer.	Grund- buch- bezeichnung		Grund- steuer- Mutter- rolle	Der Grundstücke			
	Band.	Blatt.		Größe Hektar.	Grund- steuer- rein- ertrag Thaler.	Kar- ten- blatt Nr.	Parzellen Nr.
			Artikel.				
Johann Blank	I	17	22	18,439	2,41	2	57, 58.
August Blank	I	20	24	16,091	2,12	2	148/65, 150/60, 153/67, 154/67.
Johann Roggenbuck II	I	15	19	10,057	1,31	2	86.
Albert Fedtke	I	13	15	21,789	2,84	2	126/18, 127/19.
Andreas Wollschläger	III	76	18	21,006	2,74	2	132/20, 133/20.
Marie Klemp und Chemann Andreas Gutsbesitzer Gehrke	I	14	17	20,875	2,73	2	131/30.
	I	2	2	90,2184	15,85	2	46 bis 54, 56, 155/55.
August Schülle	III	78	16	21,858	2,86	2	130/18, 128/19.
Bernhard Wehner und Frau geborene Grönke	IV	104	102	15,784	2,10	2	147/65, 149/66, 151/57, 152/67.
Christoph Schwanke	I	21	25	26,802	3,49	2	63, 64.
Carl Niebe	II	42	40	19,553	3,75	1	20, 21.

Schlochau, den 3. Oktober 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

15)

Polizei-Verordnung,

betreffend

den öffentlichen Gebrauch von Fahrrädern
im Stadtbezirk Freystadt Westpreußen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Polizeibezirk der Stadt Freystadt mit Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1. Innerhalb des Stadtbezirks darf mit Fahrrädern nur auf den Fahrböden und Fahrwegen gefahren werden.

Das Befahren der Promenaden, Bürgersteige und Fußwege durch Radfahrer ist verboten.

§ 2. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht beim Gebrauche des Fahrrades verpflichtet.

Alle Fahrbewegungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit herbeiführen, namentlich das Wett- und Nebeneinanderfahren sowie das Umkreisen von Menschen, Fuhrwerken und Thieren sind untersagt.

Beim Bergabfahren, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, an Straßenkreuzungen durch Thore, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an

öffentliche Straßen grenzen, bei der Einfahrt in solche Grundstücke und überall, wo ein stärkerer Verkehr stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§ 3. Der Radfahrer hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und darf nach der entgegengesetzten Seite, falls er dort anhalten will, nicht früher abbiegen, als es der Zweck erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Fußgängern, Radfahrern u. hat der Radfahrer vorsichtig und genügend weit nach rechts auszuweichen, oder falls dies die Dertlichkeit oder sonstige Umstände nicht gestatten, so lange abzusteißen, bis die Bahn frei ist.

§ 4. Jedes Fahrrad muß mit einer Glockensignal-Einrichtung versehen sein. Die in der Fahrrichtung stehenden und sich bewegenden Fußgänger, Reiter, Radfahrer u. sind bei langsamer Fahrt rechtzeitig durch ein kurzes, deutlich hörbares, nöthigenfalls zu wiederholendes Läuten der Glocke auf die Annäherung des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Das lang anhaltende Läuten ist verboten.

Wird das Signal von den Fußgängern überhört,

so sind diese vor dem Passieren anzurufen. Ein kurzes Warnungszeichen mit der Glocke muß außerdem gegeben werden beim Ueberholen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, an Straßenkreuzungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Straßen grenzen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke.

§ 5. Bei starkem Nebel und während der Dunkelheit muß jedes Fahrrad eine hellbrennende, das Licht unbehindert nach vorn sendende Laterne führen, deren Scheiben nicht von farbigem Glase sein dürfen.

§ 6. Jeder Radfahrer muß mit einer von uns ausgestellten, auf seinen Namen lautenden nummerirten Fahrkarte versehen sein, die er während der Fahrt mit sich zu führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Ein zugleich mit der Fahrkarte von uns gegen Entrichtung der Anschaffungskosten zu beziehendes Nummerschild mit einer der Nummer der Fahrkarte entsprechenden Zahl ist hinten an der Satteltasche sichtbar zu führen.

Die Ausstellung der Fahrkarten und Nummerschilder für Personen unter achtzehn Jahren kann von einem Antrage der Eltern, Vormünder oder sonstigen Personen, unter deren Aufsicht sich der unerwachsene Radfahrer befindet, sowie von der Lieferung des Nachweises abhängig gemacht werden, daß diese Personen hinreichende Sicherheit und Geschicklichkeit beim Fahren des Rades und genügende geistige Reife besitzen.

§ 7. Das Ueberlassen der Fahrkarte sowie der Nummer an Unbefugte ist verboten.

§ 8. Auf aktive Militärpersonen in Uniform finden die Bestimmungen des § 6 keine Anwendung.

§ 9. Uebertretungen dieser Polizeiverordnungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Rosenberger Kreisblatt in Kraft. Freystadt Westpr., den 15. August 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

16) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der hiesigen Stadtgemeinde Folgendes verordnet:

§ 1. Alles zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Sachen dienende Fuhrwerk muß, wenn es sich auf den Straßen der hiesigen Stadt befindet, beim Eintritt der Dunkelheit — das ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — hellbrennende Laternen führen, und zwar Personenuhrwerk zwei, anderes Fuhrwerk eine. Das Licht der Laterne muß unbehindert durch das Gespann nach vorn fallen. Können die Laternen wegen

der Bauart oder der Ladung des Wagens an diesem selbst nicht angebracht werden, so dürfen dieselben auch an der Spitze der Deichsel oder an ober oder auf den Zugthieren geführt werden.

§ 2. Uebertretungen der im § 1 gedachten Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft, und zwar sind sowohl die Führer wie die Eigenthümer der Fuhrwerke dafür verantwortlich, daß dieselben mit den erforderlichen Beleuchtungsrichtungen versehen sind, die Führer derselben ferner dafür, daß die Laternen während der im § 1 bestimmten Zeit brennen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober cr. in Kraft.

Marienwerder, den 15. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Ignaz Gladik, Kellner, geb. am 25. August 1868 zu Kuttenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls (2½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Februar 1897), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. August d. J.
2. Joseph Wodzedalek, Fleischer, geboren am 15. Oktober 1862 zu Hochstadt, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen versuchten Diebstahls im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. September 1896), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 3. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Louis Francois Mauris, Journalier, geboren am 8. Dezember 1870 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig zu Genf, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Cassel, vom 17. August d. J.
2. Jsaak Michalowitz, Arbeiter, geboren am 20. (8.) Februar 1884 zu Friedrichstadt, Gouvernement Kurland, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 17. August d. J.
3. Anton Petrowicz, Barbier, geboren am 23. März 1869 zu Laibach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stade, vom 18. August d. J.
4. Olga Prohaska, Kellnerin, lebig, geboren am 11. April 1879 zu Auffig, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen gewerbmäßiger Unzucht, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Nichtenfels, vom 16. August d. J.
5. Josef Emil Biry, Weber, geboren am 28. Mai 1858 zu Sapols, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Land-

- streichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 21. August d. J.
6. Ludwig Chopard, Arbeiter, geboren am 11. August 1871 zu Lyon, Departement Rhône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 15. Juni d. J.
 7. Anton Linzbauer, Fleischnhauer, geboren am 17. Februar 1873 zu Ober-Bierbaum, Bezirk St. Pölten, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Betrugs, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 28. April d. J.
 - 8a. Wilhelm Schramm, Arbeiter und Maurer, geboren am 23. März 1867 zu Lobenstein, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,
 - b. Andreas Wollny, Arbeiter, geb. am 15. Februar 1857 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, beide wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 30. Juni d. J.
 9. Franz Soukal, Maurer, geboren am 17. Februar 1858 zu Kurau, Bezirk Policka, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Mühldorf, vom 16. August d. J.
 10. Franz Barmettler, Viehwärter, geboren am 16. Mai 1837 zu Stans, Kanton Unterwalden, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Darmstadt, vom 28. August d. J.
 11. Josepha Formane, geborene Harantsa, Tagelöhners Wittwe, geboren im März 1849 zu Lipnitz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu München II, vom 28. August d. J.
 12. Joseph Göttlicher, Handarbeiter, geboren am 24. Januar 1860 zu Heinzendorf bei Altstadt, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, vom 15. August d. J.
 13. Joseph Grasse, Tischlergeselle, geboren am 20. Mai 1872 zu Reichlowitz, Böhmen, ortsangehörig zu Luschnitz, ebenda, wegen Bettelns und Verübung groben Unfugs, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 31. Juli d. J.

Die Ausweisung des Schneidergesellen Josef Grym (Grim) aus dem Reichsgebiete (Zentral-Blatt für 1897 S. 416 Z. 3) ist zurückgenommen worden. (18)

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Sahnick von dem Landrathsamte in Lehe ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Königl. Oberförster Hermann ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Neuenburg ernannt worden.

Im Kreise Culm ist der General-Bevollmächtigte, Major a. D. Seyer zu Ostromezko zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ostromezko ernannt.

Die durch Pensionirung des Försters Hennig erledigte Försterstelle zu Rosochen, in der Oberförsterei Wilhelmsberg, ist vom 1. Januar 1900 ab dem Förster Soot, bisher in der Oberförsterei Pletnitz, definitiv übertragen.

Der Kreis Schulinspektor Bennewitz in Flatow ist auf 6 Monate beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Superintendenten Spring in Flatow vertreten.

Der Pfarrer Schmeling in Sommerau, Kreis Rosenberg, ist erkrankt und wird bis zum 1. Januar l. Js. von dem Kreis Schulinspektor Skrzeczka in Dt. Eylau in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Dem Fräulein Minna Karnop in Dom Abl. Dombrowken, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Erledigte Schulstellen.

Die erste Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Lancken, Kreis Flatow, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Katluhn zu Pr. Friedland zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Michlawa, Kreis Schwetz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Engelen zu Neuenburg zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Hohendorf, Kreis Stuhm, wird zum 16. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.)